

## Die neue Verfassung der Sowjetunion \*)

Victor Leontovitsch, Dozent am Institut für Auslands- und Wirtschaftsrecht an der Universität Berlin

Am 4. Februar 1935 beauftragte das Zentralkomitee der kommunistischen Partei der Sowjet-Union das Mitglied des Zentralkomitees und Vorsitzenden des Rates der Volkskommissare, Molotov, auf dem

\*) **Literaturverzeichnis: Quellen:** Text der neuen Verfassung, Izvestija vom 6. XII. 1936; Deutsche Übersetzung des Entwurfes der neuen Verfassung Jahrbuch des öffentlichen Rechtes Bd. 23, S. 251 ff. 1936; Bericht von Stalin über den Entwurf der neuen Verfassung auf dem VIII. (außerordentlichen) Sowjetkongreß der Union. Izvestija vom 26. XI. 1936; Interview Stalins mit Roy-Howard vom 1. III. 1936. Vlast' Sovetov (Gewalt der Sowjets) 1936 Nr. 6. **Sowjetliteratur:** Alexandrov, N., Die Stalinsche Verfassung und das Arbeitsrecht der sozialistischen Gesellschaft (Stalinskaja konstitucija i trudovoe pravo socialističeskogo obščestva). Sovetskoe Gosudarstvo (Sowjetstaat) 1936 Nr. 6. Alexejev, D., Das Asylrecht nach der Stalinschen Verfassung (Pravo ubježišča po stalinskoj konstitucii). Sovetskaja Justicija (Sowjetjustiz) 1936 Nr. 34. Amfiteatrov, G., Der Verfassungsentwurf der UdSSR. und das Zivilrecht der sozialistischen Gesellschaft (Proekt konstitucii SSSR i graždanskij kodeks socialističeskogo obščestva) Sovetskoe Gosudarstvo (Sowjetstaat) 1936 Nr. 4. Docenko, M., Sozialistisches Sowjetrecht (Sovetskoe Socialističeskoe pravo). Sovetskoe Gosudarstvo (Sowjetstaat) 1936 Nr. 3; — Das Staatseigentum der UdSSR. (Gosudarstvennaja sobstvennost' SSSR) Sovetskoe Stroitelstvo (Sowjetaufbau) 1936 Nr. 11. Gajdukov, D., Die Pflichten der Staatsbürger der UdSSR. (Objazannosti graždan SSSR po stalinskoj konstitucii). Vlast' Sovetov (Gewalt der Sowjets) 1936 Nr. 24. Juchnewitsch, M., Das Recht auf Arbeit in dem sozialistischen Staate und die Aufgaben der Sowjets (Pravo na trud v socialističeskom gosudarstv'e i zadači sovetov). Sovetskoe Stroitelstvo (Sowjetaufbau) 1936 Nr. 10. Komarov, W., Zur Frage der Abschaffung der Klassen (K voprosu ob uničtoženii klassov). Sovetskoe Gosudarstvo (Sowjetstaat) 1936 Nr. 3. Krylenko, N., Über Gericht und Recht in der sozialistischen Epoche (O sude i prave v epochu socializma). Sovetskaja Justicija (Sowjetjustiz) 1936 Nr. 19; — Gericht und Staatsanwaltschaft nach dem Entwurf der Verfassung der UdSSR. (Sud i prokuratura po proektu Konstitucii SSSR). Sovetskaja Justicija (Sowjetjustiz) 1936 Nr. 20; — Die Aufgaben der Justizorgane im Zusammenhang mit dem Verfassungsentwurf (Zadači sudebnych organov v svjazi s proektom konstitucii). Sovetskaja Justicija (Sowjetjustiz) 1936 Nr. 26; — Die Rechte und Pflichten des Sowjetstaatsbürgers (Prava i objazannosti sovetskogo graždanina). Sovetskaja Justicija (Sowjetjustiz) 1936 Nr. 28/29; — Sozialismus und Familie (Socialism i semja). Sovetskaja Justicija (Sowjetjustiz) 1936 Nr. 30. Kумыкин, N., Über die Gesetzgebung des sozialistischen Staates (O zakonodatelstve socialističeskogo gosudarstva). Sovetskoe Stroitelstvo (Sowjetaufbau) 1936 Nr. 7; — Gesetzgebende Gewalt und Regierung der UdSSR. (Zakonodatel'naja vlast' i pravitelstvo sojuza SSSR). Sovetskoe Stroitelstvo (Sowjetaufbau) 1936 Nr. 8; — Gericht und Staatsanwaltschaft

VII. Rätekongreß einen Vorschlag des Zentralkomitees über die Abänderung der Verfassung der UdSSR. vorzulegen. Die Abänderungen sollten in folgender Richtung vorgenommen werden:

nach der neuen Verfassung der UdSSR. (Sud i prokuratura po novoj konstitucii SSSR). Vlast' Sovetov (Gewalt der Sowjets) 1937 Nr. 1. Liebmann, Ch., Die obersten Organe der Staatsgewalt in der UdSSR. (Vysšije organy gosudarstvennoj vlasti v SSSR). Sovetskoe Stroitelstvo (Sowjetaufbau) 1936 Nr. 9. Michajlov, G., Die lokalen Organe der Sowjetgewalt (estnyje organy sovetskij vlasti). Sovetskoe Stroitelstvo (Sowjetaufbau) 1936 Nr. 9. Orlovskij, P., Das individuelle Eigentum der Staatsbürger der UdSSR. (Ličnaja sobstvennost' graždan SSSR). Vlast' Sovetov (Gewalt der Sowjets) 1936 Nr. 14. Paščukanis, E., Die allvölkische Besprechung der Stalinschen Verfassung (Vsenarodnoe obsuždenie stalinskoj konstitucii). Sovetskoe Stroitelstvo (Sowjetaufbau) 1936 Nr. 11; — Die Stalinsche Verfassung und sozialistische Legalität (Stalinskaja konstitucija i socialistseskaia zakonnost'). Sovetskoe Gosudarstvo (Sowjetstaat) 1936 Nr. 4; — Staat und Recht im Rahmen des Sozialismus (Gosudarstvo i pravo pri socializme). Sovetskoe Gosudarstvo (Sowjetstaat) 1936 Nr. 3; — Der VIII. außerordentliche Sowjetkongreß und die Stalinsche Verfassung (Črevyčajnyj VIII s'ezd sovetov i stalinskaja konstitucija). Sovetskoe Gosudarstvo (Sowjetstaat) 1936 Nr. 6. Schostak, G., Sowjetwahlrecht als allgemeines Wahlrecht der Werktätigen (Sovetskoe izbiratelnoe pravo kak vseobščee izbiratelnoe pravo trudjaščichsja). Sovetskoe Gosudarstvo (Sowjetstaat) 1936 Nr. 2; — Das Sowjetwahlrecht (Sovetskoe izbiratelnoe pravo). Sovetskoe Gosudarstvo (Sowjetstaat) 1936 Nr. 4. Studenikin, S., Zur Geschichte der UdSSR. und ihrer Verfassung (K istorii SSSR i ego konstitucii). Sovetskoe Stroitelstvo (Sowjetaufbau) 1936 Nr. 6. Swerdlow, Der Entwurf der Verfassung der UdSSR. und die Organe der Staatsanwaltschaft (Proekt konstitucii SSSR i organy prokuratury). Sovetskaja Justicija (Sowjetjustiz) 1936 Nr. 23. Turetskij, V., Über die Kadren der städtischen Sowjets (O kadrach gorodskich sovetov). Sovetskoe Stroitelstvo (Sowjetaufbau) 1936 Nr. 6. Undrewitsch, V., Die Stalinsche Verfassung des sozialistischen Staates (Stalinskaja konstitucija socialističeskogo gosudarstva). Sovetskoe Stroitelstvo (Sowjetaufbau) 1936 Nr. 7. Vyschinskij, A., Die Erweiterung der Sowjetdemokratie und das Gericht (Rosširenje sovetskij demokratii i sud). Sovetskaja Justicija (Sowjetjustiz) 1936 Nr. 19. — *Ausländische Literatur*: d'Alo, La nuova costituzione della Unione Sovietica. Lo Stato 1936/11 S. 593. Appert, Le Réforme constitutionnelle de l'Union soviétique. Revue des Sciences politiques, 1936 Juli/September, S. 389. Barthélemy, J., La nouvelle constitution soviétique. Revue de Paris, 1936 Nr. 17, S. 5ff. Bockhoff, Zum neuen Verfassungsentwurf der UdSSR. Das Volk, 1936, August, S. 206. Braunias, Die Grund- und Freiheitsrechte nach dem Entwurf der neuen Sowjetverfassung. Zeitschrift für öffentliches Recht. Vol. XVI. Nr. 5, 1936, S. 609; — Die neue Sowjetverfassung. Geo-Politik Bd. 13. 1936/11, S. 749; — Der Entwurf der neuen Sowjetverfassung, Zeitschrift für Politik Bd. 26. Heft 11, S. 639. — Die neue Sowjetverfassung, Zeitschrift für Politik, Bd. 27, S. 245. Bystrov, Zentralisierung der UdSSR. (Centralisacija SSSR.), Znamja Rossii (Das Banner Rußlands), 1936, Nr. 9 (85). Koellreuter, Der Entwurf der russischen Sowjetverfassung. Reichsverwaltungsblatt 1936/46, S. 997. Maurach, Das Wahlrecht nach der Verfassung der Sowjetunion vom 5. Dezember 1936. Z. f. osteurop. R., N. F. III, 1936/37, S. 547—561; — Sowjetverfassung, Klassenkampf und Völkerrecht. Völkerbund und Völkerrecht. 3. Jg., 1937/10, S. 600. Mirkine-Guetze witsch, La nouvelle constitution soviétique. Technique de l'Etat autoritaire. L'Europe Nouvelle, 16 janvier 1937, p. 67—70. Pierre, La constitution de l'URSS et le référendum populaire. L'Europe Nouvelle, 8. VIII. 1936; — Le projet de constitution de l'URSS. L'Europe Nouvelle, Nr. 958, 20. VI. 1936, Nr. 38 der Dokumenten-Beilage. Schipman, Russia's new constitution. Current History, Vol. XLV Nr. 3 (Dez. 1936), S. 87; Sukiennicki, Sowjetsystem und die Stalinsche Verfassung

a) im Sinne einer weiteren Demokratisierung des Wahlsystems durch Herstellung eines im Gegensatz zu dem bestehenden völlig gleichen Wahlrechts sowie durch Ablösung der Stufenwahl durch die direkte, der offenen Wahl durch die geheime.

b) in der Richtung einer Präzisierung der sozialwirtschaftlichen Grundlage der Verfassung durch Anpassung der Verfassung an die aktuellen Verhältnisse der Klassenkräfte (Schöpfung der neuen sozialistischen Industrie, Vernichtung des Kulakentums, Sieg des Kolchosenregimes, Behauptung des sozialistischen Eigentums als Grundlage der Sowjetgesellschaft) <sup>1)</sup>.«

Am 6. Februar brachte Molotov auf dem Kongreß den entsprechenden Vorschlag ein. Der Kongreß beschloß, ihn anzunehmen und das Zentralexekutivkomitee der UdSSR. mit der Einsetzung einer Kommission zur Ausarbeitung eines abgeänderten Verfassungstextes zu beauftragen.

Diese Kommission, die wenige Tage später gewählt wurde und deren Vorsitzender Stalin selbst war, hat in aller Stille über ein Jahr gearbeitet. Im Juni 1936 wurde der Entwurf einer neuen Verfassung dem Präsidium des ZEK. vorgelegt, am 11. Juli von diesem gebilligt und nebst einem Beschluß des Präsidiums veröffentlicht. Dieser Beschluß forderte unter anderem alle Bürger der Union auf, sich an der Besprechung dieses Entwurfes zu beteiligen. Die Staatsbürger durften in Briefen an die Schriftleitungen der Zeitungen zu einzelnen Bestimmungen der Verfassung Stellung nehmen und Vorschläge über eventuelle Ergänzungen oder Abänderungen des Entwurfes machen.

Am 25. November 1936 wurde gemäß dem Beschluß des Präsidiums des ZEK. vom 11. Juni 36 der VIII. (außerordentliche, noch nach dem alten System gewählte) Sowjetkongreß einberufen, dem Stalin am 25. November einen ausführlichen Bericht über den Entwurf der neuen Verfassung vortrug. Nach einer Aussprache, in der keine kritischen Stimmen zu Gehör kamen, wurde eine Kommission zur Eintragung einzelner Abänderungen gewählt und schließlich am 5. Dezember 1936 die endgültige Verfassung feierlich angenommen.

Daß die Sowjetregierung von der neuen Verfassung eine gewisse außenpolitische und auch propagandistische Wirkung erwartete, steht fest. In der Pravda vom 10. Februar 1935 lesen wir z. B.:

(Ustrój radziecki a konstytucja Stalinowska), *Ruch prawniczy, ekonomiczny i socjologiczny*, 1937, S. 242. Timašev, *Proekt novoj konstitucii dlja SSSR*. Das neue Verfassungsprojekt für die UdSSR. *Zakon i Sud* 1936/9, S. 3378, 1936/10, S. 3410. Ziemiński, (*Demokratyczność nowej konstytucji Z. S. R. R. a rzeczywistość sowiecka*) *Demokratismus der neuen Sowjetverfassung und Sowjetwirklichkeit*. *Polityka Narodów* 1936, Bd. VIII, Nr. 1, S. 3.

<sup>1)</sup> Pravda, 2. Februar 1935.

»Die tapfere, bis zum Ende geführte Entwicklung des Sowjetdemokratismus, die auf die Initiative des Genossen Stalin in unserem Lande vorgenommen wird, wird den Prozeß der Zersplitterung vertiefen, in dem heutzutage fast alle Parteien der zweiten Internationale begriffen sind.«

Es wäre aber falsch, zu denken, daß für die Annahme der neuen Verfassung keine innerpolitischen Gründe vorlagen. Die neue Verfassung bringt die allgemeine Tendenz zur Stärkung des Staates zum Ausdruck, die aus der jüngsten Entwicklung der Staatslehre in der Sowjetunion ersichtlich ist und die vor allen Dingen die logische Folge der Behauptung Stalins ist, daß das von dem Marxismus erwartete Absterben des Staates dialektisch durch die maximale Stärkung der Staatsgewalt kommen werde. Eben die Stärkung, Konsolidierung und Zentralisierung der Staatsgewalt und des Staatsapparates erscheint als die wirkliche Tendenz der neuen Verfassung und nicht die Demokratisierung des Staates, von der in der Sowjetpresse so viel geschrieben wird. Überhaupt darf man das Maß der Abänderungen, die die neue Verfassung mit sich bringt, nicht überschätzen. Sie hat nicht zum Ziel, etwas grundsätzlich Neues einzuführen, ein neues Regime zu schaffen. Die grundsätzliche Aufgabe der neuen Verfassung ist es, das Bestehende zu systematisieren, wie Stalin dies in seiner Rede auf dem letzten Rätekongreß auch betont hat<sup>2)</sup>.

Das Neue der Verfassung liegt zunächst darin, daß sie zeigt, was aus dem Bestehenden besonders hervorgehoben werden soll, was in Zukunft als Grundlage des staatlichen Aufbaues zu gelten hat. Außerdem enthält die Verfassung einige tatsächlich ganz neue Bestimmungen, und, was noch wichtiger ist, sie enthält manche Bestimmungen der alten Verfassungen nicht mehr.

Es ist selbstverständlich, daß man die neue Verfassung nur dann richtig verstehen kann, wenn man ihren Inhalt mit dem früheren Zustand vergleicht und auch die jüngste Entwicklung der kommunistischen staatsrechtlichen Literatur berücksichtigt.

## I

Die Absicht der Konsolidierung des Sowjetstaatsgefüges kommt vor allen Dingen in der zentralisierenden Tendenz der neuen Verfassung zum Ausdruck<sup>3)</sup>.

Auf diese Tendenz weist schon die Form der neuen Verfassung hin. Die erste Verfassung der Union von 1923 bestand aus zwei Teilen: aus einer Deklaration über die Bildung der UdSSR. und aus einem Vertrag zwischen den die Union bildenden Republiken. Dieser Vertrag bestand

<sup>2)</sup> Izvestija vom 26. November 1936 Nr. 273.

<sup>3)</sup> Vgl. N. Bystrov, Zentralisierung der UdSSR.: Znamja Rossii (Das Banner Rußlands), 1936, Nr. 9 (85), S. 4.

aus einer Einführung, in der die einzelnen Republiken aufgezählt waren, und aus den eigentlichen verfassungsrechtlichen Bestimmungen. Die neue Verfassung enthält weder eine Deklaration noch einen Vertrag. Sie ist als Verfassung einer staatlichen Einheit aufgebaut. Auch der Inhalt der neuen Verfassung weist auf eine weitere Zentralisierung des Sowjetstaates hin.

Die alte Verfassung beschränkte sich auf die Regelung der Beziehungen der einzelnen Bundesrepubliken zur Union, des Aufbaues der Unionsorgane und ihrer Zuständigkeiten. Die Regelung des sozialen Aufbaues des Staates und der Rechtsstellung des einzelnen Staatsbürgers war den Verfassungen der Unionsrepubliken überlassen. Die neue Verfassung beginnt mit der Festlegung der Grundprinzipien der sozialen Struktur des Sowjetstaates und zieht auch die Regelung der Rechte und Pflichten des einzelnen Staatsbürgers mit in ihren Bereich.

Die abgeänderte Formulierung des sogenannten Rechtes des freien Austritts der einzelnen Republiken weist auf die gleiche Tendenz hin. Art. 4 der Verfassung von 1923 lautete: »Jede Unionsrepublik behält das Recht des freien Austritts aus der Union«. Außerdem bestimmte Art. 6 daß für die Abänderung, Beschränkung oder Abschaffung des Art. 4 die Zustimmung aller der Union angehörenden Republiken erforderlich sei. In die neue Verfassung ist nun nur der Art. 4 aufgenommen worden. Art. 17 der neuen Verfassung bestimmt wie Art. 4 der Verfassung von 1923: »Jeder der verbündeten Republiken wird das Recht des freien Austritts aus der Union zugesichert«. Die Bestimmung, daß für die Abänderung dieses Rechtes das Einverständnis aller der Union angehörenden Republiken erforderlich sei, fehlt. Die Bestimmung über den Austritt einzelner Republiken aus der Union kann also in derselben Weise abgeändert werden wie ein beliebiger anderer Verfassungsartikel 4).

Ein Vergleich von Art. 14 der neuen Verfassung, der die Zuständigkeit des Bundes festsetzt, mit dem entsprechenden Art. 2 der alten Verfassung zeigt weiter, daß auch bezüglich der Verteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und den einzelnen verbündeten Republiken die Zentralisierung gefördert wird. Diese Tendenz läßt sich allerdings schon in den Jahren 1924—1936 feststellen, die neue Verfassung sanktioniert in dieser Hinsicht eigentlich nur das bereits Bestehende. Dies ist wichtig, da es eine prinzipielle Anerkennung der Zentralisierungstendenz der letzten Jahre, die bisher nur in einzelnen Maßnahmen der praktischen Politik ihren Ausdruck fand, bedeutet.

4) Nach Art. 146 der Verf. kann die Verfassung durch Beschluß der Zweidrittelmehrheit der beiden Kammern des Obersten Rates (s. unten S. 385) abgeändert werden. Dazu ist zu bemerken, daß keine der verbündeten Republiken, außer der RSFSR, in dem Rat über ein Drittel der gesamten Stimmen verfügt, so daß die Abschaffung des Art. 17 auch gegen eine Republik oder einige kleine Republiken erfolgen kann.

So gehört nach den neuen Bestimmungen (Art. 14) zu der ausschließlichen Kompetenz des Bundes das gesamte Heerwesen, der Schutz der Staatssicherheit, d. h. die Leitung der gesamten Polizei, die Leitung des Verkehrs-, Post-, Telefon- und Telegrafienwesens. Ferner zählt Art. 14 das Anleihewesen zu der ausschließlichen Befugnis des Bundes, was eine wesentliche Einschränkung der wirtschaftlichen Selbständigkeit der Bundesrepubliken bedeutet. Auch für die Zivil- und Strafgesetze, wie auch für die Gerichtsverfassungs- und Verfahrensgesetze ist der Bund zuständig, eine wichtige Erweiterung der Bundeskompetenz durch die neue Unionsverfassung 5).

Einen bedeutsamen Schritt zur Zentralisierung auf kulturpolitischem Gebiet, in dem bis jetzt die nationale Autonomie besonders betont worden ist, stellt die Bildung eines Komitees für Hochschulen bei dem Rat der Volkskommissare der Union dar, und die Unterstellung aller Hochschulen der Union unter dieses Komitee, wodurch die Verwaltung des Hochschulwesens den betreffenden Volkskommissariaten der einzelnen Republiken entzogen wird.

Jede Änderung der inneren territorialen Verwaltungseinteilung der Unionsrepubliken wird jetzt von der Bestätigung der Union abhängig gemacht. Ferner verlangt Art. 16 der neuen Verfassung, daß die Verfassungen der Unionsrepubliken mit der Verfassung der Union im Einklang stehen, und Art. 14 rechnet zu den Befugnissen der Union, für diese Übereinstimmung Sorge zu tragen 6).

Auch wird durch Art. 69 das Recht des Rates der Volkskommissare der Union festgelegt, »Beschlüsse und Verordnungen der Räte der Volkskommissare der Unionsrepubliken aufzuheben«.

Ebenso stellt die Organisation einer straffen Hierarchie der Staatsanwälte eine wichtige Garantie des zentralistischen Aufbaues des Staates dar. Die Staatsanwälte aller wichtigeren territorialen Einheiten (der Unionsrepubliken, der Gebiete, der autonomen Republiken und der autonomen Gebiete) werden von dem Staatsanwalt der UdSSR. persönlich (Art. 115), die Staatsanwälte der kleineren territorialen Einheiten (Rayons) von den Staatsanwälten der Unionsrepubliken mit Bestätigung durch den Staatsanwalt der UdSSR. ernannt (Art. 116).

Die Ernennung erfolgt auf die Dauer von 5 Jahren. Der Staatsanwalt der Union wird für 7 Jahre von dem Obersten Rat gewählt.

5) Wir finden allerdings diese Erweiterung der Zuständigkeit des Bundes bereits im Gesetz vom 20. VII. 1936 (GS. UdSSR., 1936, I. Art. 338) über die Bildung eines Bundesjustizkommissariates; damals stand diese Bestimmung in Widerspruch zu Art. 1 der Verfassung von 1923, die nur die »Grundlagen der Zivil- und Strafgesetzgebung« der Kompetenz des Bundes zuwies.

6) In Ausführung dieser Bestimmung wurden von den Unionsrepubliken neue Verfassungen angenommen, die Verfassung der RSFSR. am 21. V. 1937.

Art. 117 bestimmt: »Die Organe der Staatsanwaltschaft üben ihre Funktionen unabhängig von jeglichen örtlichen Organen aus und ordnen sich nur dem Staatsanwalt der UdSSR. unter«. Die Tatsache, daß der Staatsanwalt der Union direkt von dem Obersten Rat gewählt wird, deutet darauf hin, daß er sowohl von dem Justizkommissar als auch von dem Kommissar für das Innere unabhängig ist. Daraus ergibt sich die hohe politische Bedeutung, die dem Staatsanwalt der UdSSR., der Staatsanwaltschaft des Sowjetstaates überhaupt zukommt. Diese ist auch aus dem Text des Art. 113 ersichtlich, der die Befugnisse der Staatsanwaltschaft festlegt. Hier lesen wir, daß dem Staatsanwalt der UdSSR. »die oberste Aufsicht über die genaue Befolgung der Gesetze seitens sämtlicher Volkskommissariate und der ihnen unterstellten Behörden, wie auch seitens der einzelnen Amtspersonen, sowie der Staatsbürger der UdSSR.« übertragen ist. Dieser Aufbau der Staatsanwaltschaft und die Heraushebung des Amtes des Staatsanwaltes der UdSSR. ist vielleicht das wichtigste neue Element des Staatsaufbaues, das die neue Verfassung enthält.

## II

In dem System der Staatsorgane bringt die neue Verfassung nur wenige Veränderungen. Dem alten Zentralexekutivkomitee entspricht der Oberste Rat der neuen Verfassung, der wie das ZEK. aus zwei Räten, dem Unionsrat und dem Nationalitätenrat, besteht. Dem Präsidium des ZEK. entspricht das Präsidium des Obersten Rates. Der Rat der Volkskommissare bleibt weiter bestehen.

Die neue Verfassung kennt keine Rätekongresse mehr. Aber diese Kongresse waren schon längst im Absterben begriffen und haben kaum irgendwelche praktische Bedeutung gehabt. Die Abschaffung der Rätekongresse bedeutet daher nicht so sehr eine Abänderung des realen Aufbaues des Staates als ein Zeichen des Umschwunges in der theoretischen Auffassung der Staatsgewalt. Wesentliche Änderungen, die die neue Verfassung einführt, betreffen:

a) Das Wahlsystem bei den Wahlen des das ZEK. ersetzenden Obersten Rates;

b) den Aufbau des Präsidiums des Obersten Rates;

c) die Verteilung der Funktionen zwischen den obersten Staatsorganen.

a) Das Wahlrecht:

Die Wahlen sollen in Abänderung des früheren Systems allgemeine, gleiche, direkte und geheime sein (Art. 134 ff.).

Wahlberechtigt sind alle Staatsangehörigen der UdSSR., die das 18. Lebensjahr erreicht haben, auch Frauen und Soldaten der Roten Armee. Die Gewährung der politischen Rechte an ausländische Prole-

tarier, die durch das Staatsangehörigkeitsgesetz der UdSSR. und durch alle Verfassungen der Bundesrepubliken bisher gesichert waren, ist somit durch die neue Verfassung aufgehoben. Jeder Wähler hat nur eine Stimme; den Stimmen der städtischen Wähler kommt keine höhere Bedeutung zu als den Stimmen der Wähler auf dem Lande. Bisher verhielt sich die Vertretung der Städter zu der Vertretung der Dorfeinwohner wie 5 zu 1, eine Unterscheidung, die durch die Stufenwahl noch gesteigert wurde. Die Wahlen in allen Räten (vom Dorf- oder Stadtrat bis zum Obersten Rat der Union) sind direkt: bisher wurden nur die lokalen Räte direkt gewählt. Die Wahlen sind geheim: bisher waren sie offen. Die Bestimmungen der neuen Verfassung über das Wahlsystem scheinen den demokratischen Wahlsystemen der übrigen Welt zu entsprechen und sie in mancher Hinsicht sogar zu übertreffen. Es ist aber nicht schwer, hinter diesen Formeln die ihrem scheinbaren Inhalt keinesfalls entsprechenden tatsächlichen Verhältnisse in der Union zu entdecken.

Nach Art. 141 der neuen Verfassung werden die Wahlkandidaten in den einzelnen Wahlbezirken aufgestellt. Das Recht, die Wahllisten aufzustellen, steht den kommunistischen Parteiorganisationen, den Gewerkschaften, den Genossenschaften, den Jugendorganisationen und den Kulturgesellschaften zu. Zieht man in Betracht, daß nach Art. 126 der Verfassung die kommunistische Partei der führende Kern aller Organisationen der Werktätigen, sowohl der staatlichen wie der gesellschaftlichen darstellt, so ist nicht daran zu zweifeln, daß das Ergebnis des Wahlkampfes von dem Willen dieses Kernes abhängen und daß sich in dieser Hinsicht im Vergleich mit dem vorherigen Zustand nichts ändern wird. Die Bedeutung der Reform des Wahlsystems besteht nicht darin, daß sie eine gewisse Wahlfreiheit mit sich bringt 7), sondern darin, daß sich aus ihr eine neue Auffassung der Staatsgewalt ergibt.

Die kommunistische Doktrin hat bis jetzt keinen Unterschied zwischen lokalen und zentralen Organen der Staatsgewalt gekannt. Die lokalen Organe waren wie die zentralen Staatsorgane die Träger der Gewalt des Volkes, vielmehr die lokalen Organe, die Sowjets, in denen das werktätige Volk eine Annäherung an die unmittelbare Demokratie verwirklichte, waren Organe der Gewalt *κατ' ἐξοχήν*. Die zentralen Organe

7) In dieser Hinsicht herrscht wohl noch immer der alte Standpunkt der Sowjetstaatslehre, den wir z. B. bei Gurvitsch finden. Nach Gurvitsch ist die Aufgabe des Sowjetstaates nicht die Verwirklichung des Klassenwillens, sondern des Klasseninteresses. Gurvitsch betont, daß das Klasseninteresse des Proletariates auch gegen den Willen des Proletariates von dem Sowjetstaat verwirklicht werden muß, wenn das Proletariat sich seiner Interessen, so wie diese von den Lehrern des Marxismus festgelegt worden sind, noch nicht genug bewußt geworden ist. Darum behauptet Gurvitsch, daß das Wahlrecht »nicht geschaffen wurde, um den Wählern zu schmeicheln, noch mehr, daß es überhaupt nicht um des Wählers willen geschaffen wurde«. (Gurvitsch, *Istoria Sovetskoi Konstitucii* (Geschichte der Sowjetverfassung), Moskau, 1923, S. 45f.)



waren den lokalen Organen nur ebenbürtig, weil die Kongresse der Sowjets, nach dem Ausdruck des Sowjetjuristen Gurvitsch, den Extrakt<sup>8)</sup> dieser lokalen Sowjets darstellten und alle anderen Zentralorgane nichts anderes als Vertreter dieser Kongresse waren, ihre Gewalt den Kongressen entliehen war. Die direkte Wahl macht die weitere Aufrechterhaltung einer solchen Konstruktion unmöglich, sie macht den durch direkte Wahl gewählten Obersten Rat zur Volksvertretung. Dieser Charakter des Obersten Rates ergibt sich auch daraus, daß jetzt die Abgeordneten nicht mehr einzelne Städte, städtische Siedlungen, Fabriken und Landvolosti vertreten<sup>9)</sup>, sondern zu Vertretern von territorialen Einheiten oder Kreisen (Art. 141) werden. Daß der zentrale Oberste Rat den Charakter einer Volksvertretung annimmt, erhebt ihn weit über die anderen, die lokalen Sowjets. Auch darin liegt selbstverständlich ein Moment der Zentralisierung, die sich also nicht nur in der Beschränkung der Selbständigkeit der nationalen Republiken, sondern auch in der Überwindung jener Lockerheit auswirkt, die das Sowjetstaatsgebilde charakterisierte und die nur durch den straff zentralisierten und autoritären Aufbau der kommunistischen Partei neutralisiert werden konnte.

Bei diesem Wahlsystem hat auch die Einführung des gleichen Wahlrechtes nicht den Sinn, daß das Bauerntum eine seiner Masse und Bedeutung entsprechende Vertretung frei wählen kann, sondern stellt ein Symptom für den Umschwung in der Staatsauffassung und der politischen Lehre über die Rolle des Bauerntums dar. Jetzt nämlich wird der klassenlose Zustand als Zustand der Harmonie zwischen zwei Grundklassen, dem Arbeitertum und dem Bauerntum, interpretiert, es wird behauptet, daß zur Ausübung der Diktatur des Proletariates die harmonische Versöhnung und gleichmäßige Verwirklichung der Interessen sowohl der Arbeiterklasse als auch des Bauerntums gehöre und daß die Aufgabe der Diktatur des Proletariats weniger in der Durchführung des Klassenkampfes als vielmehr in der staatlichen Führung der Gesellschaft bestehe<sup>10)</sup>.

<sup>8)</sup> Gurvitsch, Geschichte der Sowjetverfassung, S. 75.

<sup>9)</sup> In den »Zehn Thesen über die Sowjetgewalt« Lenins lesen wir, daß für das prinzipielle Wesen der Sowjetgewalt wichtig ist: »die enge (unmittelbare) Verbindung mit den Professionen und mit den wirtschaftlichen Produktionseinheiten (die Wahl nach Werken, Bauernkreisen und Kreisen der Hausindustriellen«. Lenin, Bd. XXII, S. 372.

<sup>10)</sup> »Der Entwurf der neuen Verfassung geht von der Auffassung aus, daß es in der Gesellschaft (in der UdSSR.) keine antagonistischen Klassen mehr gibt, daß diese Gesellschaft aus zwei einander freundschaftlichen Klassen, Arbeitern und Bauern, besteht ... und daß die Gewalt eben diese werktätigen Klassen innehaben und die Staatsführung der Gesellschaft (Diktatur) der Arbeiterklasse als der fortgeschritteneren Klasse der Gesellschaft gehört ... daß die Verfassung dafür notwendig ist, die gesellschaftliche Ordnung, die den Werkträgern erwünscht ist und für diese vorteilhaft ist, zu befestigen.« (Stalin, Izvestija 26. Nov. 1936.)

### b) Aufbau des Präsidiums des Obersten Rates.

Nach der alten Verfassung bestand im Präsidium des Zentral-  
 exekutivkomitees eine Mehrheit von Vorsitzenden nach Maßgabe der  
 Zahl der Unionsrepubliken; in der neuen Verfassung wird diese durch  
 die Pluralität der stellvertretenden Vorsitzenden nach demselben Prin-  
 zip ersetzt, dagegen wird an die Spitze des Präsidiums ein einzelner  
 Vorsitzender gestellt.

### c) Verteilung der Funktionen zwischen den obersten Staatsorganen.

Um die Bedeutung der von der neuen Verfassung eingeführten  
 Verteilung der Funktionen zwischen den obersten Organen des Sowjet-  
 staates richtig zu verstehen, muß man sich daran erinnern, daß die  
 kommunistischen Staats- und Rechtstheoretiker das Prinzip der Ge-  
 waltenteilung grundsätzlich verworfen haben. Lenin hat sich mit  
 großem Nachdruck gegen das Prinzip der Gewaltenteilung gewendet.  
 Er hat ausdrücklich betont, daß einer der Grundpfeiler im Aufbau des  
 Sowjetstaates »die Abschaffung des Parlamentarismus (im Sinne der  
 Trennung der legislativen Gewalt von der exekutiven), die Vereinigung  
 der gesetzgebenden und der exekutiven Staatstätigkeit, die Verschmel-  
 zung der Verwaltung mit der Gesetzgebung«<sup>11)</sup> sein sollte. Diese These  
 wird von zahlreichen Sowjetjuristen wiederholt.

Infolge dieser ablehnenden Einstellung zum Prinzip der Gewalten-  
 teilung verwarf die Sowjet-Staats- und Rechtslehre auch die Notwen-  
 digkeit des selbständigen Bestehens der gesetzgebenden und verwal-  
 tenden Institutionen und die Aussonderung der Gesetze aus der Ge-  
 samtheit der Akte der Staatsgewalt<sup>12)</sup>.

<sup>11)</sup> Lenin, Zehn Thesen über die Sowjetgewalt. Gesammelte Werke, Bd. XXII,  
 S. 371.

<sup>12)</sup> S. P. Stučka, *Zakon* (das Gesetz): in *Encyclopedija gosudarstva i prava* (Staats-  
 und Rechtszyklopädie), herausgegeben von der Kommunistischen Akademie, Band I,  
 Sp. 1149 (»Die Einteilung der Gesetze in Verfassungsgesetz, einfaches Gesetz, Verordnung,  
 Dekret, Bestimmung, welcher die bourgeoise Wissenschaft übermäßig viel Zeit widmet,  
 spiegelt entweder nur den Klassenkampf wider, der in verschiedenen Institutionen ver-  
 treten ist (z. B. König, Oberhaus und Unterhaus usw.), oder aber stellt ein einfaches hypo-  
 kritisches Geschwätz dar, das bei uns nicht zugelassen werden darf«); ferner K. Archipov,  
*Zakon v sovetskom gosudarstve* (Das Gesetz im Sowjetstaate), Moskau 1926, S. 47. (»In  
 einem Staat, der die unmittelbare Regulierung der wirtschaftlichen Urkräfte zur Aufgabe  
 hat, erlischt der materielle Unterschied zwischen Gesetz und Verordnung, wodurch die  
 gesetzgeberische Tätigkeit untrennbar mit der Verwaltung verbunden wird ...«) Vgl.  
 auch S. Kotliarevskij, der Begriff des Gesetzes im Sowjetrecht. *Zeitschrift für Ost-  
 recht*, 1927, S. 1053 ff. (1060). Eine Zusammenfassung der diesbezüglichen Auffassungen  
 der Sowjetjuristen bringt N. Karadže-Iskrov, Das gegenseitige Verhältnis der Gesetze  
 verschiedener Stufen in der UdSSR.: *ZfOstr.*, 1930, S. 472.

In der neuesten Zeit ist in der Sowjetstaatstheorie in dieser Hinsicht eine gewisse Wendung eingetreten. Die Lehre Lenins wird selbstverständlich nicht kritisiert, sondern wie früher als ein grundsätzlicher Punkt der unfehlbaren marxistischen Staatslehre weiter überliefert und kommentiert. Die Sowjetstaatstheoretiker bemühen sich nur zu beweisen, daß die Verwerfung des Prinzips der Gewaltenteilung bei Lenin nicht bedeuten solle, daß im Sowjetstaate ein abgesondertes Bestehen der gesetzgeberischen Institutionen und der Institutionen mit Verwaltungsfunktionen nicht zugelassen und das Gesetz von den Verwaltungsakten nicht unterschieden werden dürfe <sup>13)</sup>.

Diese Wendung in der Theorie, die durch den veröffentlichten Entwurf der neuen Verfassung hervorgerufen wurde, steht durchaus im Einklang mit der endgültigen Verfassung selbst. »In der neuen Verfassung«, schreibt Paschukanis <sup>14)</sup>, »wird das Gesetz als ein besonders verallgemeinerter, autoritärer Ausdruck des Willens des sozialistischen Volkes klar von anderen Akten der Gewalt abgesondert«; in dieser Verfassung erhält »das Prinzip der Hoheit des Sowjetgesetzes allen anderen Akten der Gewalt gegenüber« seinen vollen Ausdruck. Diese Hoheit des Sowjetgesetzes wird dadurch gesichert, daß die Ausübung der gesetzgeberischen Gewalt die ausschließliche Funktion des Obersten Rates, also des obersten Staatsorganes, wird (Art. 32). Nach der alten Verfassung durfte die gesetzgeberische Funktion von einer Reihe von Staatsorganen ausgeübt werden; nämlich von dem Sowjetkongreß, von dem ZEK., von dem Präsidium des ZEK., von dem Rat der Volks-

<sup>13)</sup> Siehe Paschukanis, *Stalinskaja Konstitucija i socialističeskaja zakonnost'* (Stalinsche Verfassung und sozialistische Legalität): *Sovetskoe gosudarstvo* (Sowjetstaat), 1936, Nr. 4, S. 27. (»Nirgends und niemals hat die Verneinung der Gewaltenteilung bei Lenin die Ablehnung einer klaren Definition des Gesetzes als eines besonderen Aktes der Gewalt bedeutet ... Die Verneinung des Prinzips der Gewaltentrennung auf die Weise auszulegen, als ob es im Sowjetstaate nicht möglich wäre, einen Unterschied zwischen dem Gesetz und dem Verwaltungsakt festzustellen, heißt Lenin entarten.«) — Vgl. auch Kummykin, *Zakonodatel'naja vlast' i pravitel'stvo SSSR* (Gesetzgeberische Gewalt und Regierung der UdSSR.): *Sovetskoe Stroitel'stvo* (Sowjetaufbau), 1936, Nr. 8, 15 ff., der ausführt: Da die Gewaltenteilung, wenn es sich tatsächlich um Gewaltenteilung handelt, nichts anderes bedeuten kann als die Teilung der Klassenherrschaft zwischen verschiedenen Klassen (einen solchen Sinn habe z. B. die Verwirklichung des Prinzips der Gewaltenteilung zur Zeit des Überganges vom Feudalismus zum Kapitalismus gehabt), so ist die Gewaltenteilung in der Sowjetunion keineswegs möglich. Die Arbeiterklasse kann, indem sie ihre Diktatur verwirklicht, mit niemandem ihre Gewalt teilen. Aber die Tatsache, daß nach der neuen Verfassung die Gesetzgebung ausschließliche Funktion des Obersten Rates wird (alle anderen Staatsinstitutionen dürfen nicht mehr die gesetzgeberische Funktion ausüben) bedeutet auch nicht, daß es sich hier um die Verwirklichung des Prinzips der Gewaltenteilung handelt, sondern einfach, daß jetzt eine klare aber sozusagen technische Verteilung der Funktionen zwischen den verschiedenen Staatsinstitutionen durchgeführt wird.

<sup>14)</sup> Paschukanis, a. a. O. S. 24.

kommissare, ja sogar von dem Rat für Arbeit und Verteidigung<sup>15</sup>). Jetzt wird dieser Zersplitterung der gesetzgeberischen Funktion ein Ende gesetzt.

Die neue Verfassung stellt aber nicht nur den Begriff des Gesetzes fest, sie bringt auch einen formellen Unterschied zwischen den einfachen Gesetzen und den Verfassungsgesetzen. Während Art. 39 der Verfassung für die Annahme eines einfachen Gesetzes die einfache Mehrheit in den beiden Kammern des Obersten Rates erfordert, bestimmt Art. 146, daß für die Abänderung der Verfassung eine qualifizierte Zweidrittelmehrheit erforderlich ist. Die alte Verfassung hat dieses formelle Merkmal der Verfassungsgesetze nicht gekannt.

Mit der Auslegung der Gesetze wird nach der neuen Verfassung das Präsidium des Obersten Rates betraut (Art. 49b), dem auch der Erlaß von Verordnungen zusteht (ibid.). Der Rat der Volkskommissare erläßt nach Art. 66 Bestimmungen und Verfügungen auf Grund und in Ausführung der geltenden Gesetze und kontrolliert ihre Ausführung. Schließlich sollen nach Art. 73 die einzelnen Volkskommissare der UdSSR Befehle und Instruktionen erlassen »auf Grund und in Ausführung der geltenden Gesetze, sowie auch der Bestimmungen und Verfügungen des Rates der Volkskommissare«, und die Ausführung ihrer Befehle und Instruktionen kontrollieren.

Auf diese Weise stellt die neue Verfassung eine Reihe von Kategorien von Akten der Staatsgewalt auf und betraut mit der Ausübung einer jeden Art dieser Akte ein bestimmtes Organ<sup>16</sup>). Natürlich wird nur die Praxis zeigen können, welche konkreten Akte der einen oder der anderen Kategorie zugerechnet werden und inwiefern überhaupt die ganze Verteilung der Funktionen beobachtet wird. Was die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt insbesondere betrifft, so wird die Möglichkeit der Befolgung der diesbezüglichen Verfassungsvorschriften davon abhängen, ob der Oberste Rat wirklich zweimal im Jahr einberufen werden wird, wie es die Verfassung vorschreibt (Art. 46) und ob seine Sessionen von ausreichender Dauer sein werden<sup>17</sup>).

<sup>15</sup>) Karakže Iskrov, a. a. O. — Es muß hervorgehoben werden, daß sich bis jetzt auch Parteiinstanzen an der Gesetzgebung beteiligt haben.

<sup>16</sup>) Nach der Verfassung von 1923 waren der Rätekongreß, das Zentralexekutivkomitee und das Präsidium des ZEK nicht Institutionen mit verschiedenem Funktionskreis, sondern nach dem glücklichen Ausdruck von N. Alexejev (Die Staatsverfassung, im Sammelwerk »Das Recht Sowjetrußlands«, Tübingen 1925, S. 67): »vertraten sie einander in bestimmter Reihenfolge in der obersten Gewalt«.

<sup>17</sup>) Bis jetzt tagten die normalerweise zur Gesetzgebung berufenen Organe so selten, daß die Ausübung der gesetzgeberischen Funktionen durch andere Staatsorgane unvermeidlich war: Ch. Liebmann (Die obersten Organe der Staatsgewalt der UdSSR): Sovetskoe Stroitel'stvo (Sowjetaufbau, 1936, Nr. 9, S. 25) berichtet, daß im Laufe des 14jährigen Bestehens der Sowjet-Union (1923—1936) 7 Rätekongresse insgesamt nur 47 Tage getagt und 22 Sessionen des ZEK. der UdSSR. in nur 140 Tagen stattgefunden haben.

Wie die neue Verfassung die Gesetzgebung zur ausschließlichen Funktion des Obersten Rates macht und die Beteiligung an ihr exekutiven Organen, vor allen Dingen dem Rat der Volkskommissare, untersagt, so ist sie andererseits auch bestrebt, der Exekutive, dem Rat der Volkskommissare, die notwendige Selbständigkeit dem gesetzgebenden Rat und seinem Präsidium gegenüber zu garantieren. Nach der alten Verfassung waren das ZEK. und sein Präsidium in der Ausübung ihrer Befugnis, Beschlüsse und Verordnungen des Rates der Volkskommissare aufzuheben, formell nicht beschränkt. Die neue Verfassung bestimmt, daß Verordnungen des Rates der Volkskommissare nur dann von dem Präsidium des Obersten Rates aufgehoben werden können, wenn sie den Gesetzen nicht entsprechen (Art. 49e). Es ist interessant, daß in der neuen Verfassung die Befugnis des Obersten Rates, Beschlüsse des Rates der Volkskommissare aufzuheben, überhaupt nicht erwähnt ist. Die zeigt die Absicht, den Obersten Rat nicht mit der exekutiven Regierungsarbeit in Berührung zu bringen.

Was die Staatsorgane betrifft, so sind folgende Einzelheiten hervorhebenswert. Der Oberste Rat besteht, wie gesagt, aus zwei Kammern, dem Unionsrat und dem Nationalitätenrat. Zwischen den beiden Kammern des Obersten Rates besteht nicht ein Verhältnis, das dem eines Ober- und eines Unterhauses entspräche. Jede Frage kann nach Belieben zunächst durch die eine oder die andere Kammer vorgenommen werden. Überhaupt betont die Sowjetstaatstheorie die vollkommene Gleichheit beider Kammern.

Art. 47 regelt den Fall der Meinungsverschiedenheit zwischen den beiden Kammern des Obersten Rates. Er bestimmt, daß die umstrittene Frage einer Schlichtungskommission vorgelegt werden soll, die aus der gleichen Anzahl von Vertretern beider Kammern gebildet wird.

Wenn diese Schlichtungskommission keine Entscheidung trifft, oder wenn die durch sie getroffene Entscheidung eine der beiden Kammern nicht befriedigt, so muß die Frage wiederholt von beiden Kammern geprüft werden. Wenn auch durch diese wiederholte Prüfung die Meinungsverschiedenheit zwischen den Kammern nicht beigelegt werden kann, muß das Präsidium den Obersten Rat auflösen und eine Neuwahl durchführen.

Im übrigen sind nicht so sehr die Bestimmungen des Art. 47 selbst als die Kommentare dazu interessant. Diese nämlich weisen darauf hin, daß die Bestimmungen des Art. 47 einen durchaus abstrakten, vollkommen theoretischen Charakter haben. Einer der Sowjetrechtswissenschaftler, Ch. Liebmann, fragt, ob es in der UdSSR möglich sei, »daß die Meinungsverschiedenheit zwischen beiden Kammern des sozialistischen Parlamentes zu einem nicht lösbaren Konflikt, zur Notwendigkeit,

den Obersten Rat aufzulösen, führt«<sup>18)</sup>; und er gibt eine negative Antwort: »das Bestehen der Kommunistischen Partei . . . des führenden Kernes der ganzen Staatsorganisation der UdSSR ist die Garantie dafür, daß der Oberste Rat der UdSSR, der die höchste Form des Sowjetdemokratismus verkörpert, in seinen Entscheidungen einmütig sein wird«<sup>19)</sup>.

In bezug auf die Struktur der einzelnen Volkskommissariate betont die neue Verfassung im Unterschied zu der alten das auf der XVII. Parteikonferenz und dann auf dem XVII. Parteikongreß proklamierte Prinzip der Alleinleitung. Nach der Verfassung von 1924 (Art. 156) stand an der Spitze eines jeden Volkskommissariates ein Kollegium. Die neue Verfassung erwähnt diese Kollegien nicht, sie bestimmt im Gegenteil, daß das Volkskommissariat von dem Volkskommissar gemäß dem Prinzip der Alleinleitung dirigiert wird (Art. 72). Übrigens war die Abschaffung der Kollegien in den Volkskommissariaten bereits durchgeführt worden und zwar ziemlich bald nach dem XVII. Parteikongreß (1933).

Es gibt in der Union zwei Arten von Volkskommissariaten: die Allunions-Volkskommissariate und die Unionsrepublikanischen Volkskommissariate (Art. 74). »Die Allunions-Kommissariate verwalten das ihnen anvertraute Gebiet der Staatsverwaltung auf dem gesamten Territorium der UdSSR, entweder unmittelbar oder durch von ihnen eingesetzte Organe« (Art. 75). Die Unionsrepublikanischen Volkskommissariate üben die Verwaltung nicht unmittelbar sondern durch die gleichnamigen Volkskommissariate der Unionsrepubliken (Art. 76) aus.

### III.

Kapitel X der Verfassung ist den Rechten und Pflichten der Staatsbürger gewidmet.

Hier werden zuerst die Rechte der Bürger auf verschiedene Leistungen seitens des Staates aufgezählt (auf verschiedene Arten sozialer Versicherung und sozialer Fürsorge) das Recht auf Bildung, das Recht auf Arbeit und die Freiheitsrechte<sup>20)</sup>.

<sup>18)</sup> Ch. Liebmann, »Oberste Organe der Staatsgewalt der UdSSR« in *Sovetkoje Stroitelstvo*, 1936, Nr. 9, S. 28.

<sup>19)</sup> Ch. Liebmann, daselbst S. 29.

<sup>20)</sup> Den Freiheitsrechten ist Art. 125 der Verfassung gewidmet, er lautet: »Entsprechend den Interessen der Werktätigen und zwecks Festigung des sozialistischen Systems wird den Staatsbürgern der UdSSR. garantiert: a) die Freiheit des Wortes, b) die Freiheit der Presse, c) die Freiheit der Versammlungen und Meetings, d) die Freiheit der Straßenumzüge und Kundgebungen. Diese Rechte der Staatsbürger werden dadurch gesichert, daß den Werktätigen und ihren Organisationen die Druckereien, die Papiervorräte, die öffentlichen Gebäude, die Straßen, die Verkehrs- und Verbindungsmittel und andere materielle Bedingungen, die zur Ausübung dieser Rechte notwendig sind, zur Verfügung gestellt werden.«

Wie bereits erwähnt, waren die Freiheitsrechte bis jetzt nicht in der Unionsverfassung sondern in den Verfassungen der einzelnen Unionsrepubliken, wenn auch streng einheitlich, geregelt. Die Art, wie diese Rechte jetzt in der Unionsverfassung geregelt werden, entspricht vollkommen ihrer bisherigen Regelung in den Verfassungen der einzelnen Unionsrepubliken.

Das Wesentliche dieser Regelung ist, daß die Freiheitsrechte von den Rechten der Bürger auf verschiedene Leistungen seitens des Staates nicht getrennt sind, daß das Hauptgewicht nicht auf die Anerkennung der Freiheitsrechte, sondern auf die Gewährung der materiellen Mittel, die für ihre Ausübung notwendig sind, gelegt wird und daß die Ausübung dieser Rechte als die Ausübung einer bestimmten Funktion betrachtet wird.

Für die verschiedenen Arten der sozialen Versicherung ist die Frage nach der Sicherung dieser Rechte und nach den Mitteln, aus denen die entsprechenden Forderungen der Bürger befriedigt werden können, eine natürliche. Wenn aber auch bezüglich der Freiheitsrechte das Hauptgewicht nicht auf der Anerkennung, sondern auf der Garantie der Möglichkeit, diese Rechte auszuüben, durch die Bereitstellung der materiellen Mittel, die für die Ausübung unerläßlich sind, liegt, so muß das bedeuten, daß alle für die Ausübung dieser Rechte notwendigen materiellen Mittel durch die Regierung monopolisiert sind und daß infolgedessen überhaupt die Ausübung der Freiheitsrechte von dem Ermessen der Regierung abhängt. Das bedeutet praktisch, daß die anerkannten Freiheitsrechte nicht vorhanden sind.

Die Notwendigkeit, alle materiellen Mittel, die für die Ausübung der Freiheitsrechte notwendig sind, in den Händen der Regierung zu konzentrieren, ergibt sich aus der Interpretation der Ausübung dieser Rechte als einer besonderen Art von Funktionen. Nach Art. 125 sind die Freiheitsrechte »zum Zweck der Befestigung des sozialistischen Regimes . . . . garantiert«. Daraus folgt, daß diese Rechte in dem Falle, daß sie nicht »zum Zwecke der Befestigung des sozialistischen Regimes«, also nicht in der Richtung der Bestimmung dieser Funktion, sondern z. B. zur Kritik des sozialistischen Regimes ausgeübt werden sollten, nicht ausgeübt werden dürfen. Dafür, daß diese Rechte aber gemäß der Verfassung, also ausschließlich »zum Zweck der Befestigung des sozialistischen Regimes«, ausgeübt werden, muß selbstverständlich durch die Träger der Staatsgewalt gesorgt werden. Nun kann diese Sicherung nur dann tatsächlich wirksam sein, wenn die Staatsgewalt über die materiellen Mittel, die für die Ausübung der Freiheitsrechte notwendig sind, als Monopol verfügen kann <sup>21)</sup>.

<sup>21)</sup> »Jedem anders Denkenden wie den Sozialdemokraten oder den Sozialrevolutionären werden wir weder ein Stückchen Papier, noch ein Eckchen Raum für Versamm-

Durch Art. 125 bekommt die Staatsgewalt die Befugnis, über die Ausübung der Freiheitsrechte zu verfügen, was selbstverständlich mit der Abschaffung dieser Rechte gleichbedeutend ist. Dieser Artikel enthält also nicht die Proklamation der Freiheit und der Rechte der Bürger, sondern die Magna Charta der Bevormundung, der Staatsgewalt über die Bürger. Der ehemalige Justizkommissar Stučka hat mit Recht gesagt: »Ihr (der Deklaration der Rechte des werktätigen und ausgebeuteten Volkes) Grundgedanke ist der direkte Gegensatz zu der Deklaration der großen französischen Revolution«<sup>22)</sup>. Man muß nur hinzufügen, daß die neue Verfassung in dieser Hinsicht nichts geändert hat. Freiheitsrechte, die sich auf den Begriff der Persönlichkeit stützen und als solche die Grundinstitution im Staate darstellen, kennt auch die neue Verfassung nicht.

Wenn die neue Verfassung bezüglich der Freiheitsrechte im Vergleich zu den alten Verfassungen nichts Neues bringt, so enthält sie doch Bestimmungen über die Unverletzlichkeit der Person, der Wohnung und der Korrespondenz, die in den alten Verfassungen der Bundesrepubliken nicht enthalten waren. Die Formulierung der betreffenden Artikel unterscheidet sich im ganzen nicht von den entsprechenden Formulierungen der bürgerlichen Verfassungen (vgl. Artikel 127/128)<sup>23)</sup>. Die Bestimmungen dieser Artikel sind auch nicht vollkommen neu, sondern sind dem Strafprozeßkodex vom 15. Februar 1923 entnommen oder jedenfalls diesem ähnlich<sup>24)</sup>. Es entsteht die Frage, ob diese Bestimmungen, nachdem sie aus dem Strafprozeßkodex in die neue Verfassung übertragen worden sind, strenger als bisher beobachtet werden<sup>25)</sup>. Um die Bedeutung des Art. 127 (»... Niemand darf ohne Gerichtsverfügung oder ohne Zustimmung des Staatsanwaltes verhaftet werden«) richtig zu erfassen, muß man im Auge behalten, daß von der Unabhängigkeit des Richters in der Sowjetunion nicht die Rede sein kann. Der Richter wird in der UdSSR. auf 5 bzw. 3 Jahre gewählt; daß die Regierung, trotz der Proklamierung der Unabhängig-

---

lungen geben« schreibt die Prawda vom 22. Juni 1936, zitiert nach Braunias, »Die Grund- und Freiheitsrechte der neuen Sowjetverfassung«, in der Zeitschrift für öffentliches Recht. Bd. XVI, Heft 5, 1936.

<sup>22)</sup> Stučka, Lehre über den Staat des Proletariats und des Bauerntums und seine Verfassung (Učenie i gosudarstve rabočich i krest'jan i ego Konstitucii), 5. Ausg., Moskau 1926, S. 84.

<sup>23)</sup> Art. 127: »Den Staatsbürgern der UdSSR. wird die Unantastbarkeit der Person gesichert. Niemand darf ohne Gerichtsverfügung oder ohne Zustimmung des Staatsanwaltes verhaftet werden.« Art. 128: »Die Unantastbarkeit der Wohnung der Staatsbürger und das Briefgeheimnis werden durch das Gesetz geschützt.«

<sup>24)</sup> Vgl. Art. 5, 14, 179, 186, 187.

<sup>25)</sup> Vgl. Timašev, Projekt novoj konstitucii SSSR (Der Entwurf der neuen Verfassung der UdSSR.): Zakon i sud (Gesetz und Gericht), 1936, Nr. 9, S. 338of.



keit des Richters im Art. 112 der Verfassung, größten Einfluß auf die Wahl bzw. Wiederwahl eines Richters ausüben kann, steht außer Zweifel. Dazu liegt es in ihrer Macht, den nicht wieder gewählten Richter verhungern zu lassen, da es im Raum des Sowjetsystems keine private zivile Sphäre gibt und jede weitere Anstellung für ihn vollkommen von dem Ermessen eines Staatsorgans abhängt<sup>26)</sup>. Auch der Staatsanwalt ist im Sowjetstaate — politisch gesehen — eine am Streite interessierte Partei<sup>27)</sup>.

Somit liegt die Verhaftung eines Bürgers auch nach dem Inkrafttreten der neuen Verfassung in den Händen von Organen, die vollkommen von der Regierung abhängig sind.

Eine der wichtigsten Neuerungen liegt darin, daß Art. 14 der Verfassung der RSFSR., den auch die Verfassungen der anderen verbündeten Republiken enthielten, nicht in die neue Verfassung aufgenommen worden ist. Art. 14 der Verfassung der RSFSR. lautete:

»Geleitet von den Interessen der Werktätigen entzieht die Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik einzelnen Personen und einzelnen Gruppen die von ihnen zum Nachteil der sozialistischen Revolution ausgenutzten Rechte.«

In dieser ganz allgemein gefaßten Formulierung, in der alles unbestimmt gelassen war, da weder die fraglichen Rechte, noch die Organe und die Prozedur der Ausführung bezeichnet waren, bedeutete dieser Artikel eine verfassungsmäßige Proklamierung der vollkommenen Willkür, der despotischen Anarchie in der Staatsregierung.

Die sozialen Rechte, wie sie in der Sowjetverfassung formuliert sind, sind nichts anderes als der Anspruch auf Bereitstellung der von der Arbeitshygiene geforderten Existenzbedingungen, abgesehen natürlich von dem Recht auf kostenlose Bildung und dem Recht auf Arbeit. Dieses letztere muß hier noch besonders erwähnt werden. Um das Wesen dieses Rechtes zu verstehen, muß man beachten, daß das Recht auf Arbeit (Art. 118) zugleich auch Pflicht zur Arbeit ist (Art. 12). Es ist ein Recht, auf das man nicht verzichten kann. Die Verfassung sagt (Art. 12) ganz klar, »wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen«. Dieses Recht ist also in keinem Fall eine subjektive Forderung, sondern eine objektive Funktion, d. h. Last (Povinnost').

<sup>26)</sup> Trotzki, einer der Schöpfer des Sowjetsystems, gegen den sich dieses System jetzt gewendet hat, schreibt über den Plan physischer Vernichtung aller Oppositionellen: »In der UdSSR. ist der einzige Arbeitgeber die Bürokratie. Die Instruktion von Stalin bedeutet praktisch, daß Zehntausende von Oppositionsmitgliedern der Qual der Arbeitslosigkeit und Obdachlosigkeit, sogar in den Orten der Verschickung, ausgeliefert sind«. — Bulletin de l'opposition, Paris 1936, Nr. 50, S. 7. Vgl. Lenin: »Hier werden alle Staatsbürger zu Angestellten des Staates.« (Bd. XXI S. 449).

<sup>27)</sup> Vgl. Koellreutter, Der Entwurf der russischen Sowjetverfassung vom 12. Juni 1936: Reichsverwaltungsblatt, 1936, S. 1001.

Das Kapitel über Rechte und Pflichten der Bürger stellt schließlich den Grundsatz der Gleichheit aller Bürger auf: »Nationalität, Rasse, Geschlecht dürfen nie und in keiner Hinsicht als Grundlage für eine Ungleichheit der Rechte dienen.«

Unter den Pflichten der Staatsbürger sind die Wehrpflicht als ehrenvolle Pflicht (Art. 132) und die Verteidigung des Vaterlandes als heilige Pflicht (Art. 133) und vor allen Dingen die Pflicht, »das vergesellschaftete Eigentum als geheiligte und unantastbare Grundlage des Sowjetregimes zu hüten und zu festigen« (Art. 131), wie auch die Pflicht der Arbeitsdisziplin (Art. 130) hervorgehoben.

#### IV.

Die Möglichkeit der Staatsgewalt, alle materiellen Mittel in ihren Händen zu monopolisieren, auf diese Weise alle Freiheitsrechte abzuschaffen und die ganze Bevölkerung unter die Wirkung eines allumfassenden Bevormundungssystems zu stellen, ist die Folge des Wesens des sozialistischen Systems, die Folge davon, daß laut Art. 4 »Die wirtschaftliche Grundlage der UdSSR. das sozialistische Wirtschaftssystem und das sozialistische Eigentum aller Produktionsmittel bilden«, und daß nach Art. 6 der Grund und Boden, Bodenschätze, Gewässer, Wälder, Werke, Fabriken, Gruben, Bergwerke, Eisenbahnen, Wasser- und Luftverkehrsmittel, Banken, Post, Telegraf und Telefon, die vom Staat organisierten landwirtschaftlichen Großbetriebe (Sowjetwirtschaften, Maschinen- und Traktorenstationen, usw.), sowie die Hauptmasse der Wohnfläche in den Städten und Industrieorten, Staatseigentum sind. Das heißt, daß der Staat in der Sowjetunion das Prinzip des Privateigentums verwirft, daß er die Trennung zwischen der privaten, zivilen Sphäre und der politischen, öffentlichen Sphäre nicht kennt, daß er nicht nur die politische Gewalt im eigentlichen Sinne, sondern auch die gesamte wirtschaftliche Gewalt in seinen Händen vereinigt hat<sup>28)</sup>.

Dieser prinzipielle Charakter des Sowjetstaates wird auch durch die Bestimmungen des Art. 10 der Verfassung nicht berührt, da durch diesen Artikel das individuelle Eigentumsrecht<sup>29)</sup> nur an Gegenständen des Verbrauchs und an dem Arbeitseinkommen, also letzten Endes an Sachen, die man nur im Dienste des Staates erlangen kann, anerkannt wird<sup>30)</sup>. Diesen Charakter des Sowjetstaates verändert auch nicht die

<sup>28)</sup> Zur Bedeutung einer solchen Staatskonstruktion siehe Maurice Hauriou, *Principes de droit public*, 2. Ausgabe, Paris 1916 S. 368 ff.

<sup>29)</sup> In der Sowjetfachliteratur wird betont, daß die neue Verfassung nur das individuelle Eigentum aber keineswegs Privateigentum kennt, d. h. Eigentum an Gegenständen der Konsumtion, nicht Eigentum an Produktionsmitteln, daß die Sowjetverfassung also im Prinzip das Recht des freien Unternehmens verwirft.

<sup>30)</sup> Rubinstein, *Sovetkoe chozjajstvennoe i graždanskoe pravo* (Sowjetwirtschafts- und -zivilrecht), Moskau 1936, S. 65.

Anerkennung des Eigentums an Produktionsmitteln, soweit diese in dem Prozeß der persönlichen Arbeit (eines Einzelnen oder höchstens einer Familie) gebraucht werden (Art. 9). Die Produktionsmittel haben hier nicht die Bedeutung des Kapitals, d. h. der Bedingungen einer Unternehmung, sondern bedeuten einfach die technisch unentbehrlichen materiellen Elemente des Arbeitsprozesses.

Die verschiedene Einschätzung des sozialistischen und des persönlichen Eigentums wird auch daraus ersichtlich, daß nach Art. 131 der neuen Verfassung jeder Bürger das sozialistische Eigentum als eine »heilige und unantastbare Grundlage des sozialistischen Regimes zu hüten und zu befestigen« hat, dagegen wird dem persönlichen Eigentum im Art. 10 der Verfassung nur der gesetzliche Schutz gewährt.

Daß die Konzentration nicht nur der politischen sondern auch der ganzen wirtschaftlichen Gewalt in den Händen des Sowjetstaates von entscheidender, grundlegender Bedeutung ist, hat auch die sogenannte »allvölkische« Besprechung des Verfassungsentwurfes <sup>31)</sup> gezeigt. Die größte Zahl der Äußerungen der Sowjetbürger zum Verfassungsentwurf, soweit sie den Weg in die Presse gefunden haben, betreffen gerade dieses Problem der Erweiterung oder Begrenzung der wirtschaftlichen Gewalt des Staates bzw. der wirtschaftlichen Freiheit der Bürger. Aus einem Bericht, den Paschukanis über diese »allvölkische« Besprechung des Verfassungsentwurfes veröffentlicht hat <sup>32)</sup>, erfahren wir, daß, wenn einerseits einzelne Äußerungen die Verstaatlichung überhaupt aller Wohnbauten in den Städten und sogar in den kollektivierten Wirtschaften auf dem Lande vorgeschlagen haben, andere Bürger dagegen den Art. 128 des Verfassungsentwurfes, der die Unantastbarkeit der Wohnung als ein Prinzip der politischen Freiheit proklamiert, so ausgelegt haben, daß er die bestehenden Vorschriften über die Einquartierung, zwangsmäßige Übersiedlung oder »Aussiedlung« (Vyselenie) aufhebe, also die verwaltungswirtschaftliche Verfügung der Staatsgewalt über die Wohnungen der Bürger abschaffe. Diese letzteren Äußerungen berühren zweifellos einen sehr wichtigen Punkt; die Anerkennung der politischen Unantastbarkeit der Wohnung, bei Aufrechterhaltung der Befugnis der Staatsorgane, über die Wohnungen wirtschaftlich zu verfügen, hat kaum eine Bedeutung.

Sehr aufschlußreich sind in dieser Hinsicht die Vorschläge, die darauf gerichtet waren, nicht nur den kollektivierten Bauern, sondern auch den Arbeitern und Angestellten in kleinen Städten zu gestatten,

<sup>31)</sup> S. oben S. 376.

<sup>32)</sup> Paschukanis, Vsenarodnoe obsuždenie Stalinskoj Konstitucii (Die allvölkische Besprechung der Stalinschen Verfassung): Sovetskoe Stroitel'stvo (Sowjetaufbau), 1936, Nr. 11, S. 19ff.

einen Gemüsegarten oder Obstgarten am Hause anzulegen<sup>33</sup>); und schließlich der Vorschlag, in der Verfassung das Recht der kollektivierten Bauern mit kinderreichen Familien festzusetzen, nicht nur eine Milchkuh wie bisher, sondern zwei Milchkuhe zu besitzen. Diese Änderungsvorschläge bringen einen erschütternden Beweis für die gesamte rechtliche und wirtschaftliche Atmosphäre, in der die politischen Freiheitsrechte der Sowjetverfassung feierlich proklamiert wurden. Stalin hat auf dem letzten Rätekongreß in seinem Bericht über den Verfassungsentwurf gesagt, daß die neue Sowjetverfassung anderen Völkern als Ideal dienen könne. Den Sowjetbürgern, die dieser Verfassung unterworfen sind, schwebt ein anderes, bisher nicht erreichtes Ideal vor: das Ideal, zwei Milchkuhe besitzen zu dürfen.

Das Wesentliche an der neuen Verfassung ist, daß der extrem kollektivistische Charakter des Staates beibehalten wird, ja daß sie den festen Willen der gegenwärtigen Führung zum Ausdruck bringt, diesen seinen Charakter nach Möglichkeit weiter zu entwickeln. Sie verneint grundsätzlich die Teilung des politischen Ganzen in eine öffentliche Sphäre und in eine Sphäre der freien Betätigung und verwirft das Privateigentum.

Die Durchführung der kollektivistischen Ideen ist, wie die bisherige Entwicklung gezeigt hat, nur unter äußerster Anspannung der Zwangsmittel möglich<sup>34</sup>). Das ist z. B. aus dem Inhalt des Gesetzes des ZEK. und des Rates der Volkskommissare über den Schutz des Vermögens der staatlichen Unternehmungen, der Kolchosen und Genossenschaften und über die Befestigung des sozialistischen Eigentums ersichtlich<sup>35</sup>), dem nach amtlichen Äußerungen gleiche Bedeutung wie der Verfassung zukommt<sup>36</sup>). Die neue Verfassung wiederholt in Art. 131 den Grundsatz dieser Bestimmung. Damit wird die Geltung dieses Gesetzes feierlich verbrieft und seine Anwendung verallgemeinert.

<sup>33</sup>) Paschukanis, a. a. O. S. 19 ff.

<sup>34</sup>) Vgl. M. Hauriou, Précis de droit constitutionnel 2. ed. Paris 1929 S. 32.

<sup>35</sup>) Dieses Gesetz erklärt das Staatseigentum für heilig und unantastbar, stellt das Vermögen der Kolchosen und der Genossenschaften, wie z. B. das Korn auf den Feldern, Getreidevorräte, Vieh, Genossenschaftsmagazine usw., dem Staatseigentum gleich und verordnet für Diebstahl an diesem Vermögen die Todesstrafe durch Erschießen, verbunden mit der Konfiszierung des ganzen Vermögens. Zwar läßt diese Bestimmung bei mildernden Umständen die Ablösung der Erschießung durch Einsperrung auf die Dauer von nicht weniger als 10 Jahren, begleitet von der Konfiszierung des ganzen Vermögens, zu, will aber die Anwendung der Amnestie nicht zulassen. (Sobranie Zakonov i Raspor. 1932, S. 360.)

<sup>36</sup>) Kurs Sovetskogo chosjajstvennogo prava (Lehrbuch des Sowjetwirtschaftsrechts), herausg. von L. Ginsburg und E. Paschukanis, Staatsverlag 1935, S. 20.